

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2019/4/19 VGW-103/064/16977/2018

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 19.04.2019

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

19.04.2019

Index

41/04 Sprengmittel Waffen Munition 24/01 Strafgesetzbuch

Norm

WaffG 1996 §8 Abs1 Z1 WaffG 1996 §25 Abs3 StGB §283

Rechtssatz

Der Gesetzgeber nimmt in § 8 Abs. 3 Z 1 Waffengesetz ex lege Unverlässlichkeit an, wenn eine Person wegen Verhetzung nach § 283 StGB verurteilt wurde und sieht folglich öffentliche Aufrufe zur Gewalt oder die öffentliche Aufstachelung zu Hass gegen eine Religionsgesellschaft als einen qualifizierten Grund für die Entziehung einer waffenrechtlichen Urkunde an. Auch wenn gegen den Beschwerdeführer mangels Anknüpfung an das Bundesgebiet bislang keine strafrechtlichen Ermittlungen geführt wurden, rechtfertigen die öffentlich kundgemachten, massiv abwertenden Darstellungen von Personen muslimischen Glaubens und den gleichzeitigen Aufrufen zur "militärischen" Bekämpfung und gar Auslöschung des Islams zweifelsohne die Befürchtung eines missbräuchlichen oder leichtfertigen Waffengebrauchs.

Schlagworte

Waffenbesitzkarte; Verlässlichkeit; Überprüfung; Prognose; Verhetzung; Verdacht

Anmerkung

VfGH v. 23.9.2019, E 1949/2019; Ablehnung VwGH v. 9.8.2021, Ra 2019/03/0089; Zurückweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWI:2019:VGW.103.064.16977.2018

Zuletzt aktualisiert am

16.08.2021

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \hbox{$\tt @} ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.$ www. jusline. at